

## INFORMATION - LEGIONELLEN IN DER HAUSINSTALLATION

Zum 1. November 2011 ist die Novellierung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Neu aufgenommen in die Trinkwasserverordnung wurde eine Untersuchungspflicht auf Legionellen. Zugleich wurde ein technischer Maßnahmewert festgelegt, ab welchem eine Gesundheitsgefährdung nicht mehr sicher ausgeschlossen werden kann. Die Untersuchungspflicht richtet sich an die Inhaber und Betreiber von Anlagen, die Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgeben.

### Was sind Legionellen ?

Legionellen sind im Wasser lebende Bakterien, die als potentiell gesundheitsgefährdend anzusehen sind. Im Trinkwasser der öffentlichen Wasserversorgung sind sie in der Regel nicht anzutreffen, jedoch können sie sich unter bestimmten Voraussetzungen in Trinkwasserinstallationen entwickeln und vermehren. Optimal hierfür sind Temperaturen von 25 - 50 °C und lange Verweilzeiten in den Leitungen. Während der Kontakt mit legionellenhaltigem Wasser oder das Trinken in der Regel keine Gesundheitsgefährdung darstellt, kann das Einatmen von belastetem Wasser (z.B. beim Duschen) zu ernsthaften Erkrankungen führen.

### Anzeige- und Untersuchungspflicht nach Trinkwasserverordnung

Die novellierte Trinkwasserverordnung regelt in §14 Abs.3 die Untersuchungspflichten für Anlagen der Trinkwasserinstallation, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird und die Anlage eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthält. Als Großanlagen sind Anlagen anzusehen, wenn das Volumen des gespeicherten erwärmten Trinkwassers > 400 Liter und/ oder das Rohrleitungsvolumen zwischen Trinkwassererwärmer und Entnahmestelle > 3 Liter beträgt. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt dann vor, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit erfolgt. Von der Anzeige- und Untersuchungspflicht ausgenommen sind explizit Ein- und Zweifamilienhäuser.

Liegen die genannten Kriterien vor, so ist die Anlage beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Für den Landkreis Rottweil ist dies das Gesundheitsamt beim Landratsamt Rottweil, Bismarckstraße 19, 78628 Rottweil.

### Probenahme und Untersuchung

Zur Probenahme sind von Betreiber in der Warmwasserinstallation geeignete Probenahmestellen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 551 zu installieren.

Die Probenahme ist mindestens einmal jährlich vom Betreiber der Anlage durch ein akkreditiertes und zugelassenes Labor vornehmen zu lassen. Eine mögliche Verlängerung des Untersuchungsintervalls kann unter bestimmten Umständen beim Gesundheitsamt beantragt werden.

### **Technischer Maßnahmewert und Überschreitung**

Der Technische Maßnahmewert für Legionellen ist in §3 Abs.1 Nr.9 / Anlage 3 Teil II der Trinkwasserverordnung auf 100 KBE (koloniebildende Einheiten) pro 100 ml Trinkwasser festgelegt. Er ist als ein Wert definiert, bei dessen Erreichen oder Überschreiten eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen ist und geeignete Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr einzuleiten sind.

Wird der technische Maßnahmewert erreicht oder überschritten, hat der Betreiber dies unverzüglich dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Gesundheitsamt stimmt daraufhin mit dem Betreiber die zu treffenden Maßnahmen ab.

### **Weitere Informationen und Fragen**

Sollten Sie Fragen zum Thema Legionellen in der Hausinstallation haben, steht Ihnen das Gesundheitsamt Rottweil, 0741 / 244-0 gerne zur Verfügung.